Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) 2021 – 2027

Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

Förderhinweise „Fit for Work – Chance Ausbildung“

Aktion 4.1

vom 1. Juni 2026

Diese ESF+ Förderhinweise sind Grundlage für die Förderung aus ESF+ Mitteln nach Maßgabe dieser Förderhinweise und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P). Die Förderung unterstützt deutsche Unternehmen finanziell, die jungen Menschen mit Qualifizierungshemmnissen eine betriebliche Ausbildung in Bayern ermöglichen, um den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand der Unternehmen für die Ausbildung teilweise auszugleichen und so das Zustandekommen solcher Ausbildungsverhältnisse zu fördern. Alle jungen Menschen – auch diejenigen mit Qualifizierungshemmnissen – sollen damit eine Chance auf eine berufliche Erstausbildung erhalten. Die ESF+ Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Übersicht

1 Zweck der Förderung 3

2 Gegenstand der Förderung 3

3 Zuwendungsempfänger 3

4 Zuwendungsvoraussetzungen 3

4.1 Zielgruppen - förderfähige Ausbildungsverhältnisse 3

4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen 5

4.3 Auswahlkriterien 6
4.3.1 Projektträgerbezogene Auswahlkriterien 6
4.3.2 Projektbezogene Auswahlkriterien 6
4.3.3 Finanzielle Auswahlkriterien 7
5 Art und Umfang der Förderung 7
5.1 Art der Förderung 7
5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben 7
5.3 Umfang der Förderung 7
5.4 Mehrfachförderung 8
6 Antrag, Sonderfälle, zuständige Stellen, Kontakt 8
7 Bewilligung 10
7.1 Informations- und Publizitätsmaßnahmen 10
7.2 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung 11
7.3 Rechtsgrundlagen 12
8 Verwendungsnachweis 13
9 Datenschutz 13
10 In- und Außerkrafttreten 13

1 Zweck der Förderung

Zweck der Förderung „Fit for Work – Chance Ausbildung“ ist es, die Chancen auf eine betriebliche Ausbildungsstelle für alle jungen Menschen zu erhöhen. Damit soll für junge Menschen, die auf Grund der Situation am Ausbildungsmarkt, der persönlichen Lebenslage, wegen Bildungs- und Qualifizierungsdefiziten oder geringeren sozialen und persönlichen Kompetenzen (benachteiligte junge Menschen) Schwierigkeiten haben, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, der Eintritt ins Erwerbsleben gefördert, das Ausbildungsverhältnis verfestigt und ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss unterstützt werden.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind betriebliche Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) in der jeweils gültigen Fassung mit jungen Menschen im Sinne von Ziffer 4.1 dieser Förderhinweise für längstens 16 Monate (Bewilligungszeitraum gemäß Ziffer 5.2).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausbildende Unternehmen mit Sitz in Deutschland sein, die mit jungen Menschen aus der Zielgruppe dieser Förderhinweise ein Berufsausbildungsverhältnis nach Maßgabe dieser Förderhinweise schließen und die Ausbildung in Bayern durchführen. Dazu zählen Unternehmen und Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte.

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Bund und das Land sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zielgruppen - förderfähige Ausbildungsverhältnisse

Förderfähig sind

a) Ausbildungsverhältnisse mit jungen Menschen, die im Kalenderjahr ihres Schulaustritts (Schulentlassjahr) eine berufliche Ausbildung beginnen,

(1) wenn die jungen Menschen trotz erfolgreichem Abschluss einer allgemeinbildenden Schule den Ausbildungsvertrag frühestens ab dem 1. August und spätestens am 31. Dezember des Schulentlassjahres abschließen konnten, außer sie haben einen mittleren Schulabschluss (z. B. Realschulabschluss) oder einen höheren Schulabschluss oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland erworben, oder

(2) wenn die jungen Menschen als Schülerin oder Schüler einer Praxisklasse oder Berufsorientierungsklasse einer Mittelschule die Schule verlassen haben, unabhängig davon, wann der Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, oder

(3) wenn die jungen Menschen eine allgemeinbildende Schule oder eine Wirtschaftsschule ohne anerkannten Abschluss verlassen haben, unabhängig davon, wann der Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.

b) Ausbildungsverhältnisse mit sog. Altbewerbern, d. h. jungen Menschen, die bereits im Kalenderjahr vor Beginn der Ausbildung oder früher eine allgemeinbildende Schule oder eine Wirtschaftsschule verlassen haben, außer sie haben einen mittleren Schulabschluss (z. B. Realschulabschluss) oder einen höheren Schulabschluss oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland erworben. Zur Gruppe der Altbewerber zählen beispielsweise:
   - junge Menschen, die eine berufliche Ausbildung vorzeitig ohne Abschluss beendet haben und erneut einen Ausbildungsvertrag abschließen;
   - junge Menschen, die den Ausbildungsbetrieb wechseln (z. B. wegen Insolvenz des Ausbildungsbetriebs).

c) Ausbildungsverhältnisse mit jungen Menschen, die eine Klasse der Berufsintegration (BIK, BIK/V, DK-BS), ein Berufsintegrationsjahr (BIJ), ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder eine Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) an einer Berufsschule oder einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung oder eine Integrationsvorklasse an der Wirtschaftsschule (IVK-WS) besuchen oder besucht haben.

d) Ausbildungsverhältnisse mit jungen Menschen, die für die erfolgreiche Durchführung der Ausbildung auf das Instrument der „Assistierten Ausbildung“ (AsA) nach den Vorschriften des SGB III in der jeweils geltenden Fassung angewiesen sind, wenn diese AsA-Leistung spätestens neun Monate nach Beginn der Ausbildung zwischen dem Bildungsträger und dem daran teilnehmenden Auszubildenden vereinbart wurde.

Die o. g. jungen Menschen dürfen das 25. Lebensjahr am Tag des Beginns der Berufsausbildung noch nicht vollendet haben.

Sie müssen deutsche Staatsangehörige oder EU-Staatsangehörige sein oder sich am Tag des Beginns der Berufsausbildung mit gesichertem Aufenthaltsstatus (z. B. Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) oder aufgrund einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG in Deutschland aufhalten. Geflüchtete, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist (Gestattete), oder junge Menschen, die sich als sonstige Geduldete in Deutschland aufhalten, zählen nicht zur förderfähigen Zielgruppe.

Eine Förderung nach Maßgabe dieser Förderhinweise ist ausgeschlossen, wenn

- die/ der Auszubildende bereits eine Berufsausbildung nach den Vorschriften des BBiG oder der HwO abgeschlossen hat, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, oder sie/ er bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss, einen vergleichbaren Berufsabschluss im Ausland erworben oder ein Studium abgeschlossen hat;
- die/ der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmende/r eines aus Mitteln des ESF+ oder aus anderen öffentlichen Mitteln geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht;
- zur Gewinnung oder Erhaltung desselben Ausbildungsvertrags weitere Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen

Diese Förderhinweise gelten für Ausbildungsverhältnisse, die frühestens am 1. Juni 2026 beginnen. Für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. Juni 2026 begonnen haben, sind weiterhin die vorhergehenden Förderhinweise in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Als Beginn der Berufsausbildung im Sinne dieser Förderhinweise gilt der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsbeginn.

Die Förderung beginnt für Ausbildungsverhältnisse nach Nummer 4.1 Buchstabe d) ab dem 1. des Monats, in dem die „Assistierte Ausbildung“ (AsA) vereinbart wurde, frühestens jedoch mit Beginn der Berufsausbildung.

4.3 Auswahlkriterien

Die Projekte müssen

- den rechtlichen Voraussetzungen (siehe Ziffer 7.3),
- den Vorgaben des ESF+ Programms „Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ Europäischer Sozialfonds Plus Bayern 2021-2027,
- den allgemeinen Projektauswahlkriterien,
- sowie diesen Förderhinweisen

entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Förderung „Fit for Work – Chance Ausbildung" ist nach EU-beihilferechtlicher Beurteilung nicht beihilferelevant.

4.3.1 Projektträgerbezogene Auswahlkriterien

Projektträger der Förderung „Fit for Work – Chance Ausbildung“ sind Zuwendungsempfänger i. S. v. Ziffer 3 dieser Förderhinweise, d. h. Ausbildungsstätten, in denen eine betriebliche Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach den Vorschriften des BBiG oder der HwO durchgeführt wird, denen von den zuständigen Stellen nach dem BBiG und der HwO (Kammern) die Eignung als Ausbildungsbetrieb zuerkannt wurde und die von den zuständigen Stellen entsprechend überwacht werden.

4.3.2 Projektbezogene Auswahlkriterien

Es ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Dauer der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert wird (Art. 9 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060).

In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der gesamten Vorbereitung und Durchführung geachtet wird (Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060). Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung ist Fördervoraussetzung. Der Ausbildungsbetrieb muss die Auszubildenden über die Achtung

der Charta der Grundrechte informieren. Verletzungen der GRC können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung führen.

4.3.3 Finanzielle Auswahlkriterien

Die Ausbildungsvergütung ist tariflich geregelt oder orientiert sich daran.

Eine gesonderte Buchführung ist für die Individualförderung nicht erforderlich. Die Ausgaben sind pauschaliert.

5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig ist die vom Ausbildungsunternehmen geschuldete Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden vollen Monat der Ausbildung, in dem die Fördervoraussetzungen für das Ausbildungsverhältnis erfüllt sind, längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums.

Der Bewilligungszeitraum beträgt unabhängig von der für den jeweiligen Beruf oder das zugrundeliegende Ausbildungsverhältnis geregelten Ausbildungszeit 16 Monate. Er endet durch Zeitablauf oder mit der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, spätestens zum 30. Juni 2029.

Die zuwendungsfähige Brutto-Ausbildungsvergütung wird, unabhängig von der Höhe der tatsächlich gezahlten Ausbildungsvergütung, für diese Förderhinweise pauschal festgesetzt mit einem Betrag von monatlich 1.218 Euro.

5.3 Umfang der Förderung

Die ESF+ Förderung beträgt pro Monat 375 Euro (Festbetrag).

Besteht ein förderfähiges Ausbildungsverhältnis für den gesamten Bewilligungszeitraum von 16 Monaten, beträgt die Förderung 6.000 Euro.

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn das förderfähige Ausbildungsverhältnis mindestens sechs volle Monate bestanden hat. Sofern das Ausbildungsverhältnis in weniger als sechs Monaten abgeschlossen und die Abschlussprüfung abgelegt wurde, ist auch für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten eine Förderung möglich.

Das Ausbildungsunternehmen leistet einen Finanzierungsbeitrag in Höhe der nicht geförderten Ausgaben.

5.4 Mehrfachförderung

Gesetzliche Leistungen haben immer Vorrang. Es ist stets darauf zu achten, dass für ESF+ geförderte Projekte keine anderen Förderprogramme (beispielsweise des Bundes oder der Europäischen Union) in Anspruch genommen werden. Eine Mehrfachförderung ist unzulässig.

6 Antrag, Sonderfälle, zuständige Stellen, Kontakt

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) berät die antragstellenden Ausbildungsunternehmen vor und während des Förderverfahrens nach diesen Förderhinweisen. Das ZBFS (Bewilligungsbehörde) entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie durch Zuwendungsbescheid.

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

Das Antrags- und Förderverfahren erfolgt ausschließlich über die Datenbank ESF Bavaria 2021: https://www.esf-bavaria.de

Im Zuge des Antragsverfahrens sind folgende Unterlagen elektronisch in gescannter Form einzureichen:

- Berufsausbildungsvertrag mit Eintragungsvermerk der zuständigen Kammer.
- Letztes Zeugnis des oder der Auszubildenden einer allgemeinbildenden Schule oder einer Wirtschaftsschule (auch zur sonderpädagogischen Förderung); kann ein Zeugnis nicht vorgelegt werden, so kann in begründeten Fällen die Vorlage durch Glaubhaftmachung ersetzt werden.
- Bei einer Antragstellung für Auszubildende, die mit Assistierter Ausbildung (AsA) gefördert werden, hat das antragstellende Ausbildungsunternehmen zusätzlich eine Erklärung des Bildungsträgers einzureichen, wann mit der oder dem Auszubildenden die AsA-Maßnahme vereinbart wurde.
- Nachweis des gesicherten Aufenthaltsstatus‘ für Auszubildende aus Drittstaaten, z. B. Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, alternativ ein Nachweis der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG.

Abweichend von VV Nr. 1.5 zu Art. 44 BayHO muss

- der Förderantrag für Ausbildungsverhältnisse spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung gestellt werden;
- der Förderantrag für Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die mit der Assistierten Ausbildung (AsA) nach den Vorschriften des SGB III in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden, spätestens drei Monate nach Vereinbarung der AsA-Maßnahme gestellt werden.

<u>Nach Ablauf der Fristen gestellte Anträge sind grundsätzlich abzulehnen.</u>

Wird die Ausbildung aus wichtigem Grund vorübergehend pausiert, kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag um die Zeitspanne der Pausierung verlängert werden, längstens bis zum Außerkrafttreten der Förderhinweise. Die Gesamtförderdauer beträgt auch in diesen Fällen maximal 16 Monate.

Bei Umwandlung des Ausbildungsverhältnisses von „Fit for Work – Chance Teilzeitausbildung“ (Aktion 4.2) in „Fit for Work – Chance Ausbildung“ (Aktion 4.1) wird die bereits durchgeführte Ausbildung in Teilzeit auf den Bewilligungszeitraum von „Fit for Work – Chance Ausbildung“ (Aktion 4.1) angerechnet, so dass insgesamt nicht mehr als 16 Monate förderfähig sind. Bei der Umwandlung wird hinsichtlich der Förderung auf das

Ausbildungsverhältnis (gleicher Ausbildungsbetrieb, gleiche Auszubildende oder gleicher Auszubildender, gleicher Ausbildungsberuf) abgestellt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums, wenn der Ausbildungsbetrieb den Verwendungsnachweis rechtsverbindlich über ESF Bavaria 2021 eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags wird auf volle Monate abgerundet.

Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

Kontakt:
Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Telefonnummer: +49 921 6053388 (vormittags)
E-Mail-Anschrift: esf@zbfs.bayern.de

Alle Fördervoraussetzungen und weitere aktuelle Informationen sind auf der Internetseite des ESF+ Bayern https://www.esf.bayern.de einsehbar.

7 Bewilligung

7.1 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Das Ausbildungsunternehmen ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem es

- sofern solche bestehen auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz beschreibt (verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung), und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt;
- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zum Projekt, die für die Öffentlichkeit oder für Auszubildende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorhebt;

- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt;
- die Auszubildenden über die Unterstützung der Ausbildung durch Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus informiert. Im Verwendungsnachweis zum Vorhaben ist die durchgeführte Information der oder des Auszubildenden zu bestätigen.

Das Logo der Europäischen Union ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Kommt das Ausbildungsunternehmen seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die ESF-Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF+ Mittel) für das betroffene Projekt kürzen (siehe Leitlinien Kosten und Finanzierung in der jeweils maßgeblichen Fassung).

7.2 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Das antragstellende Ausbildungsunternehmen verpflichtet sich, an Maßnahmen des Monitorings und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über die Auszubildenden in der Datenbank ESF Bavaria 2021 online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für den sogenannten Ergebnisindikator: Um die Erlangung der Qualifizierung zu beurteilen, muss der Ausbildungsbetrieb im Verwendungsnachweis angeben, ob der oder die Auszubildende das erste Ausbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat. Für den erfolgreichen Abschluss des ersten Ausbildungsjahres muss der oder die Auszubildende in allen Fächern außer Sport die Note 4 oder besser erreichen.

Förderfähig sind nur solche Ausbildungsverhältnisse, zu denen die erforderlichen Daten nach Anhang I VO (EU) 2021/1057 vorliegen (Auszubildenden-Daten). In den Informationen für Ausbildungsbetriebe zur Datenerhebung ist die Erhebung der

Auszubildenden-Daten in ESF Bavaria 2021 beschrieben. Den Auszubildenden sind die Informationen für die Auszubildenden zur Datenerhebung zur Verfügung zu stellen.

7.3 Rechtsgrundlagen

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,** insbesondere Art. 162, 174 AEU-Vertrag, und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung
- **Verordnung** (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, insbesondere Art. 2, 46, 47, 50, 51-57, 63, 64, 67, 72-74, 77-80, 82 der Verordnung (EU) 2021/1060
- **Verordnung** (EU) 2021/1057 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, insbesondere Art. 2, 3, 4, 6, 8, 14, 16 und 17 der Verordnung (EU) 2021/1057
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- Bayerisches **Haushaltsrecht**
  - Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO
  - Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), insbesondere VV zu Art. 44 BayHO
  - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz** (BayVwfG)
- Makroregionale **Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderhinweise unterstützt werden.

8 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist vollständig digital und ausschließlich elektronisch über die Datenbank ESF Bavaria 2021 (https://www.esf-bavaria.de) zu erstellen und einzureichen. Hierbei hat der oder die Auszubildende, bei Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter, u. a. die Ausbildungsdauer und die regelmäßige Zahlung der Ausbildungsvergütung grundsätzlich per Unterschrift auf dem entsprechenden Formblatt zu bestätigen. Diese unterzeichnete Bestätigung ist ausschließlich digital in eingescannter Form einzureichen.

Ist die Ausbildung bereits vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet worden und kann der Ausbildungsbetrieb keine entsprechende Bestätigung der oder des Auszubildenden gemäß Absatz 1 vorlegen, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen.

Im Verwendungsnachweis ist durch das antragstellende Ausbildungsunternehmen zu bestätigen, dass die Informations- und Publizitätsmaßnahmen nach Ziffer 7.1 dieser Förderhinweise umgesetzt und die Vorgaben zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) nach Ziffer 4.3.2 dieser Förderhinweise eingehalten wurden.

9 Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ESF-Verwaltungsbehörde und Ausbildungsunternehmen handeln als eigenständige Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Auftragsverarbeitungs-verhältnisse oder gemeinsame Verantwortlichkeiten liegen nicht vor. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) sind somit auch vom Ausbildungsunternehmen zu erfüllen.

10 In- und Außerkrafttreten

Die Förderhinweise treten am 1. Juni 2026 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2029 außer Kraft.